

Neufassung der Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

Eckpunkte der neuen Satzung

1. Barrierefreiheit

Dem Erfordernis der Barrierefreiheit wird durch Erwähnung in der Satzung verstärkt Rechnung getragen. Es wird bestimmt, dass

- **erlaubnisfreie Sondernutzungen** eingeschränkt und untersagt werden können, wenn Belange der Barrierefreiheit der Nutzung entgegenstehen
- **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen** nur genehmigt werden, wenn Barrierefreiheit gewährleistet ist.
- Auf abgegrenzten **Gehwegen** i.d.R. eine **Verkehrsfläche von 1,80 m** verbleiben muss. Auf einer Länge von max. 10 Metern pro Grundstück eine Restwegbreite von 1,5 zulässig sein kann.
- Abhängig von der jeweiligen Ortslage behält sich die Verwaltung die Forderung einer Restgehwegbreite von mindestens 2,00 m

2. Erlaubnisvorbehalt Umfeld Aachener Dom

Im Bereich des **Umfeldes des Aachener Doms** sind Sondernutzungen **nur erlaubnisfähig**, wenn sie dem Gestaltungshandbuch der Stadt Aachen nicht entgegen stehen.

3. Aufstellen von Blumenkübeln und Fahrradständern

- Für das Aufstellen von Blumenkübeln und Fahrradständern werden **weder Verwaltungs- noch Nutzungsgebühren** erhoben. Es wird jedoch weiterhin eine Sondernutzungserlaubnis benötigt. Hierzu gibt es nach den Anregungen aus dem Planungsausschuss folgende Überlegung, um das bürokratische Monster einzufangen:
- Das Aufstellen muss der Verwaltung angezeigt werden. Widerspricht die Verwaltung nicht binnen eines Monats der Aufstellung, gilt die Genehmigung als erteilt (Abstimmungsprozess in der Verwaltung)

3. Aufstellen von Blumenkübeln und Fahrradständern

Je angefangene 10,00 m Hausfrontlänge ist jeweils 1 **Fahrradständer** mit einer max. Höhe von 1,50 m zulässig.

Die Gesamtgrundfläche des Fahrradständers darf eine Fläche von 1,00 m² nicht überschreiten.

Die Art der Fahrradständer orientiert sich an den **Qualitätsvorgaben** der Stadt. FB 61/300 stellt diese zur Verfügung.

Je **Blumenkübel** das eine Fläche von 0,25 m² und eine Höhe von 1,00 m nicht überschritten werden

4. Außengastronomie

- **Gastronomiebetrieben** wird die Möglichkeit gegeben, Gäste auch **“über die Straße hinweg”** zu bedienen. Jedoch dahingehend aus Verkehrssicherheitsgründen eingeschränkt, wenn der gegenüberliegende Straßenteil über eine
- **eigenständige Bewirtungsmöglichkeit** verfügt oder
- der Betrieb sich in einer **Fußgängerzone**
- einem **verkehrsberuhigten Bereich** oder
- einem **verkehrsberuhigten Geschäftsbereich** befindet.

5. Erlaubnisfähige Sondernutzungen

- Die Satzung enthält nun eine

Auflistung erlaubnisfähiger Sondernutzungen.

- Für Bürger, Einzelhändler und Gastronomen ist somit leichter erkennbar, was erbaubt wird. Dies trägt aus Sicht der Verwaltung zu einem **transparenteren Verwaltungshandeln** bei. Durch die nicht abschließende Auflistung wird die Möglichkeit geschaffen, auch **weitere**, nicht explizit in der Satzung aufgeführte **Sondernutzungen zuzulassen**.